

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Cottbus (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Cottbus.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat (Hundehalter). Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einer Woche beim Eigentümer oder in einem Tierheim abgegeben wird. Alle von einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(2) Wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden hält, unterliegt der Steuerpflicht, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner, sofern er nicht selbst Halter ist.

§ 3 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:

- a. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, der Zucht, der Ausbildung oder des Abrichtens von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen oder
- d. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

(2) Als gefährliche Hunde entsprechend Buchstabe a gelten insbesondere:

1. Alano,
2. American Pitbull Terrier,
3. American Staffordshire Terrier,
4. Bullmastiff,
5. Bullterrier,
6. Cane Corso,
7. Dobermann,
8. Dogo Argentino,
9. Dogue de Bordeaux,
10. Fila Brasileiro,
11. Mastiff,
12. Mastin Espanol,
13. Mastino Napoletano,
14. Perro de Presa Canario,
15. Perro de Presa Mallorquin,
16. Rottweiler,
17. Staffordshire Bullterrier,
18. Tosa Inu,

sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Hunde nach § 3 Abs.1 Buchstabe a und Abs. 2, für die der Hundehalter durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

- a für den ersten Hund 72,- EUR
- b für den zweiten und jeden weiteren Hund 108,- EUR je Hund
- c für gefährliche Hunde 270,- EUR je Hund

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt.

§ 5 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Cottbus aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a. Blindenführhunde und Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen aktuellen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG", "G" oder "H" besitzen.
- b. Hunde, die von Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd auf dem Territorium der Stadt Cottbus gehalten werden und die eine Prüfung gemäß der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg vom 14.09.2005 (GVBl. II/05, S. 482) in der jeweils geltenden Fassung, bestanden haben.
- c. Gebrauchshunde, deren Haltung nicht Erwerbszwecken dient und die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- d. Hunde, die aus einem Tierheim, das sich innerhalb der Stadt Cottbus befindet, erworben wurden für die Dauer von einem Jahr. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass durch den Hundehalter innerhalb der letzten zwei Jahre kein Hund an das Tierheim abgegeben wurde. Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonat.

Die Steuerbefreiungstatbestände gelten nicht für gefährliche Hunde entsprechend § 3 Abs.1 und 2.

§ 6 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Wohngebäuden oder Wohngebäudegruppen mit maximal drei Wohnhäusern, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind (in der Regel gilt dies für einen Hund pro Wohngrundstück).

(2) Für bis zu zwei Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte der Steuersätze nach § 4 ermäßigt.

(3) Für einen Hund, der von Personen gehalten wird, die Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches II oder dem dritten bzw. vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII erhalten oder die diesen einkommensseitig gleichstehen, wird die Steuer auf jährlich 24,00 € ermäßigt.

(4) Steuerermäßigungen gemäß Abs.1 und 3 werden nur für einen Hund gewährt. Werden mehrere Hunde gehalten fällt diese Steuerermäßigung auf den ersten Hund.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn ein gefährlicher Hund entsprechend § 3 gehalten wird.

§ 7 Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:

- a. der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
- b. nicht gegen Hygiene- oder Tierschutzbestimmungen verstoßen wird,
- c. der Hundehalter nicht in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung wegen Verstoßes gegen Regelungen des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.Mai 2006 (BGBl I S. 1206, 1313), in der jeweils geltenden Fassung, rechtskräftig verurteilt wurde.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Cottbus zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuervergünstigung erst ab dem übernächsten Kalendermonat wirksam, auch dann wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird. Der Verbleib ist nachzuweisen.

(3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter und die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen der Stadt Cottbus anzuzeigen. Von den in § 6 genannten Ermäßigungsgründen kann jeweils pro Hund nur einer zur Anwendung kommen.

(5) Steuervergünstigungen nach § 6 Abs. 3 werden längstens für ein Kalenderjahr gewährt und sind danach durch die Vorlage aktueller Einkommensnachweise neu zu beantragen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2, Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Stadt Cottbus erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

(3) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verendeten Hundes einen neuen Hund erwirbt oder mit einem versteuerten Hund zuzieht, wird mit dem auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

(4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Cottbus endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in den der Wegzug fällt und eine Abmeldung entsprechend Absatz 2 erfolgt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit bis ein neuer Bescheid ergeht.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und den Rest des Kalenderjahres und sodann jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres fällig. Sie ist für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den bereits Steuer entrichtet wurde, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

(4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für diesen Zeitraum nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Cottbus anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z.B. Versicherungspolice, Impfnachweis, Nachweis über den Erwerb) vorzulegen.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder der Halter aus der Stadt Cottbus weggezogen ist, bei der Stadt Cottbus zu erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Cottbus erfolgen. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Jeder Hundehalter erhält von der Stadt Cottbus für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes darf der Hundehalter Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden bei der Jagdausübung, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Cottbus die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist dem Hundehalter eine neue Steuermarke auszuhändigen. Diese Hundesteuermarke ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist unter Bezug auf den Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus zu entrichten. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung abzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet den Beauftragten der Stadt Cottbus auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO)). Auch die Hundehalter sind verpflichtet nach bestem Wissen und Gewissen, wahrheitsgemäß Auskunft über alle gehaltenen Hunde zu erteilen.

(5) Die Stadt Cottbus kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Cottbus übersandten Nachweisungen innerhalb der dort genannten Frist verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als:

- a. Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- b. Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c. Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Cottbus nicht vorzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer:

- a. die in Abs. 1 Nr. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c. als Auskunftsverpflichteter entgegen § 10 Abs. 1, 2 und 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- d. als Auskunftsverpflichteter entgegen § 10 Abs. 5 die von der Stadt Cottbus übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt oder keine bzw. keine wahrheitsgemäßen mündlichen Auskünfte erteilt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 27.10.2005 außer Kraft.

Cottbus, den

Frank Szymanski
Oberbürgermeister